



## **Innung des Elektrohandwerks Mansfelder Land**

### **Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Lüttchendorf, den 28.11.2014**

#### **Beschluss 1 /2014**

#### **Gebührenordnung der Innung des Elektrohandwerks Mansfelder Land**

#### **Einschl. Anlage 1 Gebührenverzeichnis**

Die Innungsversammlung beschließt am 28.11.2014 aufgrund des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks § 61 Abs.(1) und Abs. (2) Nr.2 und der Satzung der Innung des Elektrohandwerks Mansfelder Land **§ 22 Abs.(2) Nr. 2 und § 65 Abs. (7)** folgende Gebührenordnung mit Anlage Gebührenverzeichnis:

#### **Gebührenordnung**

#### **§1 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

1. Die Innung des Elektrohandwerks Mansfelder Land erhebt gemäß **§ 65 Abs.(7)** der Satzung für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.
2. Auslagen, die nicht im Rahmen einer Gebühr lt. Gebührenverzeichnis gedeckt werden, werden als Sachkosten gesondert ausgewiesen und erhoben. Sie unterliegen nicht der Gebührenordnung und sind somit keine öffentlich rechtlichen Abgaben. Auslagen wie z.B. Miete, Energie, Material u.a. werden im Rahmen einer Sachkostenerstattung erhoben.
3. Im Einzelfall sowie bei Prüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Innung von einer Vorauszahlung der Gebühr oder Auslage abhängig gemacht werden.
4. Die Erstattung der in Nr. 2 aufgeführten Sachkosten kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

#### **§2 Schuldner der Gebühren und Auslagen**

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer:
  - a) die Amtshandlung veranlasst,
  - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu anmeldet,
  - c) eine Verpflichtung zur Zahlung übernimmt.

2. Für die Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist der Schuldner der Ausbildungsbetrieb oder für den Fall, dass es keinen Ausbildungsbetrieb gibt, der Prüfungsteilnehmer.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3 Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben:
  - a) von Körperschaft zu Körperschaft
  - b) für gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.

### **§4 Bemessung der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Gebührenordnung).
2. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat zurück, so sind von der jeweiligen Prüfungsgebühr für anfallende Verwaltungsarbeiten 35 % einzubehalten. Das gilt auch für unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung.

### **§5 Ermäßigung / Erlass**

1. Die Innung kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen angebracht erscheint.
2. Die Ermäßigung / Erlass kann nur auf schriftlichen Antrag an die Innung erfolgen.
3. Der Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse ist durch den Antragsteller zu erbringen.

### **§6 Fälligkeit**

1. Die Gebühren und Auslagen werden fällig:
  - a) bei Vornahme der Amtshandlung, durch Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe,
  - b) bei Inanspruchnahme einer Einrichtung,
  - c) bei einer Prüfung mit dem Fälligkeitsdatum in der Rechnung
2. Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden, insbesondere bei der Erstellung von Zweitschriften.

## **§7 Rechtsmittel**

1. Für die Entscheidung über Rechtsmittel wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
2. Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

## **§8 Anfechtung der Gebührenentscheidung**

1. Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht der Klage zu.
2. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.
3. Die Anfechtung des Gebührenbescheides hebt nicht die Pflicht zur Zahlung der Gebühr oder Auslage auf.

## **§9 Mahnung / Beitreibung**

1. Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt.
2. Wird der geschuldete Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird unter Anwendung landesrechtlicher Vorschriften beigetrieben.
3. Die Kosten der Beitreibung hat der Schuldner zu tragen.
4. Auf die Beitreibung von Kleinstbeträgen bis 3 Euro kann verzichtet werden.

## **§10 Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Innungsversammlung am \_\_\_\_\_ sowie Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1 zur Gebührenordnung- Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Gebühr für die gestreckte Gesellenprüfung Teil 1 (Zwischenprüfung)	122,00 € (alt 122 €)
2.	Gebühr für die gestreckte Gesellenprüfung Teil 2	210,00 € (alt 190 €)
3.	Gebühr für die Wiederholung der Gesellen-/ Abschlussprüfung nach Punkt 1 und 2 Wiederholung der gestr. GP Teil 1 (Zwischenprüfung) Wiederholung der gestr. GP Teil 2 (insgesamt) Wiederholung nur Kenntnisprüfung (Theorie) des Teiles 2 Wiederholung Kundenauftrag (Praxis) des Teiles 2 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholung nur Bereich Anfertigen einer Metall- und Stahlbaukonstruktion</li> <li>• Wiederholung nur Bereich Steuerungstechnisches System</li> </ul>	122,00 € bis 210,00 € (95 - 190) 122,00 € 210,00 € 122,00 € 210,00 €
4.	Gebühr für den Rücktritt nach Punkt 1/2/3	35 % der entspr. Prüfungsgebühr (bisher 15 €)
5.	Mahngebühren für Beiträge, Gebühren, Auslagen 1. Mahnung 2. Mahnung, jede weitere 3. Einleitung Beitreibung	5,00 € 10,00 € 20,00 €
6.	Gebühr für die Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten	200,00 €
7.	Bearbeitung von Wettbewerbsstreitigkeiten und Abmahnung	200,00 €
8.	Entscheidung im Rechtsmittelverfahren laut § 7 der Gebührenordnung	52,00 €
9.	Gebühr für die technische Überprüfung der Werkstattausrüstung entspr. der Richtlinie für die Eintragung von Elektrotechnikern in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers	90,00 €

Freitag

Obermeister

stellv. Obermeister

Geschäftsführer